AZ: FB 3 - 621.41 - lw

HORB am Neckar

2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergwiesenäcker" (Gewerbegebiet Hohenmühringen) in Horb a.N.-Mühringen

ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Ziff. 1.1 der textlichen Festsetzung vom 08.05.1995 in der Fassung vom 11.10.1994 wird gestrichen und durch folgende Ziff. 1.1 ersetzt:

1.1. **Eingeschränktes Gewerbegebiet** § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO genannten **Nutzungen mit folgenden Einschränkungen:**
Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.

Nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Ausnahmen.

Ausnahmsweise zugelassen werden können:
- der Handel mit Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör sowie Mineralölen und Brennstoffen,
- ein Verkauf an Endverbraucher, wenn dies in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Handwerksbetrieb oder produzierenden Gewerbebetrieb steht (Handwerkerverkauf). Derartige Verkaufsflächen müssen gegenüber anderen Nutzflächen (Werkstatt, Lager etc.) in einem untergeordneten Verhältnis stehen und dürfen 200 m² pro Baugrundstück nicht übersteigen.

Aufgestellt, Horb a.N. den 12.06.2017
Fachbereich Stadtentwicklung

Inge Weber Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den 07.03.2018

GROSSE KREISSTADT FB 3 HORB AM NECKAR

Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister